

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In

zu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz - EJG)

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
In**1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 EJG**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "vom Bundesministerium der Justiz" durch die Wörter "von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds von Eurojust allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Das nationale Mitglied wird in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei der Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung des nationalen Mitglieds von Eurojust im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen des nationalen Mitglieds auch

...

gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

R 2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 EJG

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Bundesbediensteter" durch die Wörter "entweder ein Bundesbediensteter oder ein an das Bundesministerium der Justiz abgeordneter Landesbediensteter" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht akzeptabel, dass nur ein Bundesbediensteter als nationales Mitglied von Eurojust benannt werden können soll. Landesbedienstete könnten nach dieser Konstruktion lediglich dann als nationales Mitglied benannt werden, wenn sie sich an das Bundesministerium der Justiz versetzen lassen würden. Angesichts der weit reichenden dienstrechtlichen Konsequenzen einer Versetzung würde diese Beschränkung dazu führen, dass faktisch keine Landesbediensteten für die Benennung zum nationalen Mitglied in Betracht kommen würden. Dies kann schon deshalb nicht hingenommen werden, weil das nationale Mitglied in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig wird, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, warum nur ein Bundesbediensteter als nationales Mitglied benannt werden können soll.

Es ist auch nicht erforderlich, die Stellung des nationalen Mitglieds als Vertreter des Gesamtstaats Bundesrepublik Deutschland in der dienstrechtlichen Stellung eines Bundesbediensteten gesondert zum Ausdruck zu bringen. Ein Landesbediensteter, der an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet wird, stellt - auch nach außen - einen vollgültigen Vertreter des Bundes dar. Etwaige Irritationen bei anderen Mitgliedstaaten sind von der Benennung eines abgeordneten Landesbediensteten nicht zu erwarten. Auch die positiven Erfahrungen, die gerade das Bundesministerium der Justiz mit dorthin abgeordneten Landesbediensteten in der Vergangenheit gemacht hat, sprechen gegen eine Beschränkung auf Bundesbedienstete.

R 3. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 - neu - EJG

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Person soll über staatsanwaltschaftliche und rechtshilferechtliche Erfahrungen verfügen."

Begründung:

Da das nationale Mitglied in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung tätig sein und dabei vor allem eine koordinierende Funktion gegenüber den nationalen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere gegenüber den Staatsanwaltschaften, ausüben wird, ist es dringend erforderlich, dass das nationale Mitglied selbst sowohl über staatsanwaltschaftliche Erfahrungen als auch über solche der Rechtshilfe in Strafsachen verfügt. Die allgemeine Formulierung in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 Abs. 1 EJG-E, wonach es sich als sachdienlich erweisen werde, dass die zu benennende Person auch bereits einschlägige Erfahrungen besitze, reicht nicht aus. Indem lediglich die Sachdienlichkeit angesprochen wird, verdeutlicht der Entwurf nicht hinreichend, dass die Aufgabe des nationalen Mitglieds angesichts der Vielzahl von bei grenzüberschreitender Strafverfolgung auftretenden Schwierigkeiten nur dann sachgerecht ausgeübt werden kann, wenn die betreffende Person selbst bereits über staatsanwaltschaftliche und rechtshilferechtliche Erfahrungen verfügt. Um eine störungsfreie und effektive Arbeit von Eurojust sicherzustellen, ist es erforderlich, die Erfordernisse der staatsanwaltschaftlichen und rechtshilferechtlichen Erfahrung als Sollvorschrift in § 1 Abs. 1 Satz 2 EJG-E aufzunehmen.

R
In

4. Zu § 2 Abs. 2 EJG

In § 2 Abs. 2 sind die Wörter "das Bundesministerium der Justiz" durch die Wörter "die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Benennung und Abberufung des Vertreters des nationalen Mitglieds von Eurojust allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Der Vertreter des nationalen Mitglieds wird wie dieses in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei der Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung auch des Vertreters des nationalen Mitglieds von Eurojust im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen auch des Vertreters des nationalen Mitglieds gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

...

R 5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1a - neu -, Abs. 3 Satz 4 EJG

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
"§ 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend."
- b) In Absatz 3 Satz 4 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 1a und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 und 3 EJG-E vorgesehenen unmittelbaren Übermittlung von Daten an das nationale Mitglied bleibt die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO zu beachten, soweit es sich um Behörden handelt, die Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen. Die Nennung der Zuständigkeitsnorm lediglich in der Begründung des Gesetzes reicht aus Praktikabilitätsgründen ebenso wenig aus wie die Regelung zur justiziellen Sachleitung in § 4 Abs. 1 Satz 3 EJG-E. Zur Vermeidung von Umkehrschlüssen hinsichtlich der Konkurrenzproblematik ist § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO in den maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen.

R 6. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG

In

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter "außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde" durch die Wörter "die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen" zu ersetzen.

Begründung:

Es kann nicht ausreichen, in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG-E die Ablehnung einer Auskunftserteilung außer in den Fällen des Artikels 8 Buchstabe i und Doppelbuchstabe ii des Eurojust-Beschlusses lediglich dann zuzulassen, wenn die Weitergabe der Informationen außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Hierdurch würden die Ablehnungsmöglichkeiten ohne Not zu eng gefasst. Es sind auch Konstellationen denkbar, in welchen bereits sonstige überwiegende öffentliche Interessen die Ablehnung der Weitergabe von Informationen an Eurojust geboten erscheinen lassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG-E sollte deshalb entsprechend der Regelung in § 153d StPO formuliert werden.

R 7. Zu § 4 Abs. 3 Satz 5 EJG-E

In § 4 Abs. 3 ist Satz 5 aufzuheben.

Begründung:

Die in § 4 Abs. 3 Satz 5 EJG-E normierte Pflicht, Eurojust bei der Übermittlung zu ersuchen, übermittelte personenbezogene Daten unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie für den Übermittlungszweck erforderlich sind und nicht erforderliche Daten zu löschen, stellt einen unnötigen und überflüssigen Formalismus dar. Gerade angesichts der hohen Fachkompetenz, die für das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen erforderlich ist, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden, dass diese Personen um die selbstverständliche Zweckbindung der übermittelten Informationen gemäß Artikel 13 und 14 des Eurojust-Beschlusses wissen. Ein gesonderter Hinweis, der sich ohnedies nur in einer formblattmäßigen Belehrung erschöpfen könnte, vermag nicht zu einem Mehr an Datensicherheit zu führen und ist dementsprechend unangebracht.

R 8. Zu § 4 Abs. 5 Satz 1 EJG

In § 4 Abs. 5 ist Satz 1 aufzuheben.

Begründung:

Die in § 4 Abs. 5 Satz 1 EJG-E normierte Pflicht zu einem Hinweis an die Mitglieder von Eurojust, dass übermittelte Informationen nur zur Erfüllung der Eurojust übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen, stellt einen unnötigen und überflüssigen Formalismus dar. Gerade angesichts der hohen Fachkompetenz, die für das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen erforderlich ist, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden, dass diese Personen um die selbstverständliche Zweckbindung der übermittelten Informationen gemäß Artikel 13 und 14 des Eurojust-Beschlusses wissen. Ein gesonderter Hinweis, der sich ohnedies nur in einer formblattmäßigen Belehrung erschöpfen könnte, vermag nicht zu einem Mehr an Datensicherheit zu führen und ist dementsprechend unangebracht.

R 9. Zu § 4 Abs. 6 Satz 1a - neu - , 2 EJG

In § 4 ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

...

"Soweit das Bundesministerium der Justiz in Rechtshilfeangelegenheiten nicht zuständig ist, ist die Zustimmung der sonst zuständigen Stelle einzuholen."

- b) In Satz 2 sind nach dem Wort "Zustimmung" die Wörter "des Bundesministeriums der Justiz, der von ihm nach Satz 1 bezeichneten öffentlichen Stelle oder der nach Satz 1a zuständigen Stelle" einzufügen.

Begründung:

Zu a:

Die in § 4 Abs. 6 Satz 1 EJG-E normierte Zustimmungsbefugnis des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm allgemein bezeichneten Stelle vor der Weitergabe von Informationen nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses kann nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz zu Lasten der Länder schleichend erweitert wird. Eine Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz ist nur dann möglich und erforderlich, wenn bereits nach geltendem Recht das Bundesministerium der Justiz für die Rechtshilfe zuständig ist. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der sonst für die Rechtshilfe zuständigen Stelle einzuholen.

Zu b:

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die in Satz 1 erwähnte Zustimmungserklärung sowohl des nationalen Mitglieds nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses als auch die des Bundesministeriums der Justiz oder der von ihm bezeichneten öffentlichen Stelle des Bundes hierzu.

R 10. Zu § 5 Abs. 1 EJG

In § 5 ist Absatz 1 aufzuheben.

Begründung:

Die Unterrichtungspflicht nach § 5 Abs. 1 EJG-E ist angesichts des Konsultationsverfahrens in § 5 Abs. 2 EJG-E überflüssig. In den Fällen, in welchen eine Ablehnung eines Ersuchens beabsichtigt ist und keine Einigung erfolgt, ist nach § 5 Abs. 2 EJG-E ohnehin eine Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz vorgesehen. Darüber hinaus sind Gründe für eine (damit doppelte) Unterrichtungspflicht gegenüber dem Bundesministerium der Justiz nicht ersichtlich.

R 11. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1a - neu - EJG

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Nimmt die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung war, gilt für die Teilnahme an der Beratung nach Satz 1 § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend."

Begründung:

Soweit die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte an der Beratung die für das Verfahren verantwortliche Stelle teilnehmen. Eine Wahrnehmung der Beratung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an der Beratung teilnehmen.

R 12. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2, 3 EJG

In § 5 Abs. 2 ist Satz 3 dem Satz 2 voranzustellen.

Begründung:

In den Fällen, in denen es sich bei der ersuchten Stelle um ein Gericht oder eine Justizbehörde des Landes handelt, ist eine Beteiligung der Landesjustizverwaltungen bereits vor Scheitern der Beratungen mit dem nationalen Mitglied erforderlich, da auf diese Weise bereits vor der Einschaltung des Bundesministeriums der Justiz in geeigneten Fällen eine Einigung erzielt werden kann. Dies führt dazu, dass das Bundesministerium der Justiz lediglich in den tatsächlich relevanten Fällen mit der Angelegenheit befasst werden muss.

R 13. Zu § 6 Satz 2 - neu - EJG

Dem § 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Zuständigkeit zur Mitteilung nach Satz 1 gilt § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend."

Begründung:

Soweit eine Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte die Mitteilung durch die für das Verfahren verantwortliche Stelle erfolgen. Eine Mitteilung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen.

R 14. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 EJG

In § 7 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Als nationale Anlaufstellen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses werden die gemäß der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (98/428/JI) (ABl. EG Nr. L 191 S. 4) errichteten Stellen benannt. Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit dieser Anlaufstellen mit Eurojust und den in § 3 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen regeln."

Begründung:

Angesichts der sich überschneidenden Aufgabenbereiche sowie zur Vermeidung unnötiger Mehrfacharbeiten sollten die bereits bestehenden EJN-Stellen als nationale Anlaufstellen für Eurojust benannt werden. Hierfür spricht insbesondere, dass bei den EJN-Stellen spezifische Sachkenntnisse im Bereich der Rechtshilfe vorhanden sind, die gerade auch für den Kontakt mit Eurojust im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten nutzbar gemacht werden sollten. Nach den bisherigen Erfahrungen können die EJN-Stellen auch eine zeitnahe Sachbearbeitung in wünschenswertem Umfang sicherstellen. Vor diesem Hintergrund sollten die EJN-Stellen bereits im Gesetz als nationale Anlaufstellen benannt werden.

Soweit es im Übrigen im Rahmen einer Befassung von Eurojust mit nationalen Strafverfolgungsbehörden zu Kompetenzkonflikten kommt, sollte das nationale Mitglied das durch den Beschluss der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte vom 6. bis 8. Mai 2002 in Stuttgart gebildete Dreier-Gremium mit der Lösung solcher Kompetenzkonflikte befassen; einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

R 15. Zu § 7 Abs. 1 Satz 3 EJG

In § 7 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "Informationen" die Wörter "entsprechend den Regelungen in den §§ 483 und 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung" einzufügen.

Begründung:

Die Voraussetzungen der Zusammenführung und Weiterleitung von Informationen ergeben sich bereits aus den §§ 483 und 487 Abs. 1 StPO. Um Unklarheiten im Konkurrenzverhältnis zu § 7 EJG-E zu vermeiden, sollten die einschlägigen Normen der Strafprozessordnung ausdrücklich in den Normtext aufgenommen werden.

R 16. Zu § 7 Abs. 1 Satz 5 - neu - EJG

In § 7 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Anlaufstellen dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist."

Begründung:

Für die Arbeit der nationalen Anlaufstellen ist es unverzichtbar, dass sich die Dateinutzung nicht nur auf vorübergehende Arbeitsdateien beschränkt, sondern zumindest auch eine dauerhafte Speicherung von Rumpfdaten für eine ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung ermöglicht wird. So sieht etwa Artikel 16 des Eurojust-Beschlusses für Eurojust selbst die Führung eines Ermittlungsindex gerade auch zu diesem Zweck vor. Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 EJG-E entspricht der Formulierung in § 485 Satz 1 StPO.

R 17. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 EJG

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "und Abs. 7" zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung in § 8 Abs. 2 Satz 1 auf § 19 Abs. 7 BDSG ist überflüssig, weil sich die Unentgeltlichkeit der Auskunft bereits aus Artikel 19 Abs. 2 des Eurojust-Beschlusses ergibt.

R 18. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 EJG

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "vom Bundesministerium der Justiz" durch die Wörter "von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Benennung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Eurojust wird in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei der Benennung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

R 19. Zu § 12 Abs. 3 Satz 1, 1a - neu - EJG

In § 12 Abs. 3 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Das nationale Mitglied holt vor der Übermittlung von Daten nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, welche die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Soweit die datenübermittelnde Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, gilt § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend."

Begründung:

In den Fällen des Artikels 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses kann sich die Einholung einer Zustimmung durch die datenübermittelnde Stelle nicht auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen für das nationale Mitglied Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung von Daten der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde. Angesichts des naturgemäß eingeschränkten Kenntnisstandes des nationalen Mitglieds hinsichtlich der genauen Umstände einzelner Strafverfahren kann die Regelung einer Zustimmungsbedürftigkeit nur dann Sinn machen, wenn in jedem Fall

nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses zunächst die Zustimmung der datenübermittelnden Stelle herbeigeführt wird, da andernfalls zu befürchten wäre, dass auf Grund unzureichender Informationen eine Datenübermittlung erfolgt, wodurch der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde. Angesichts der engen Voraussetzung des Artikels 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses ist es bei der zu erwartenden geringen Zahl der Fälle ohne Weiteres möglich, in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der datenerhebenden Stelle einzuholen. Da in § 12 Abs. 3 Satz 2 EJG-E auch eine Ausnahme insbesondere für dringende Fälle enthalten ist, gefährdet eine solche Vorgehensweise auch nicht die erforderliche Gefahrenabwehr.

Soweit die datenübermittelnde Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahnimmt, sollte für die Zustimmung die für das Verfahren verantwortliche Stelle zuständig sein. Eine Zustimmung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen.

R 20. Zu § 12 Abs. 5 EJG

In § 12 ist Absatz 5 aufzuheben.

Begründung:

Die ausdrückliche Normierung einer Dokumentationsverpflichtung stellt einen unnötigen und überflüssigen Formalismus dar. Gerade angesichts der hohen Fachkompetenz, die für das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen erforderlich ist, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden, dass die Zusage nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses dokumentiert werden wird, zumal in Artikel 27 Abs. 6 Satz 3 des Eurojust-Beschlusses ohnehin eine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über Übermittlung und Anlass enthalten ist.